

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1270

27. August 2018

**Schriftlicher Bericht zu Arbeitsschutzprüfungen durch die Staatliche Arbeitsschutz-
behörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 15. Sitzung des Sozialausschusses wurde zugesagt, dass den Mitgliedern des Aus-
schusses ein allgemeiner Bericht zu Arbeitsschutzprüfungen zukommen zu lassen.

Diesem Wunsch komme ich gerne nach und sende Ihnen den anliegenden Bericht zur
Information zu.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Heiner Garg

Anlage: Arbeitsschutzbericht

August 2018

**Bericht zu Arbeitsschutzprüfungen durch die
Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK)**

Inhaltsverzeichnis

Grundlage des Berichts	2
1. Staatlicher Arbeitsschutz – Aufgabe der Bundesländer	3
1.1. Ziele und Rechtsvorschriften	3
1.2. Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie - GDA.....	4
2. Staatlicher Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein	12
2.1. Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord - StAUK	12
2.2. Konzept für den staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein.....	12
3. Zusammenfassung.....	17

Grundlage des Berichts

In der Sitzung des Sozialausschusses am 28. Juni 2018 wurde bei der Behandlung von TOP 1 das MSGJFS um einen allgemeinen Informationsbericht zu Arbeitsschutzprüfungen durch die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) gebeten.

1. Staatlicher Arbeitsschutz – Aufgabe der Bundesländer

1.1. Ziele und Rechtsvorschriften

Der staatliche Arbeitsschutz hat die Aufgabe, Unternehmen bei der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen und die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes in den Betrieben zu überwachen.

Zu den zu berücksichtigenden Vorschriften gehören insbesondere die Rechtsvorschriften zum Schutz vor Gefährdungen durch

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeit und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeiten sowie deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit

sowie die Rechtsvorschriften für besonders schutzbedürftige Personen wie Schwangere, Jugendliche und Kinder und die Rechtsvorschriften zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Eine vollständige Auflistung der zu berücksichtigenden Arbeitsschutzvorschriften ist als Anlage 1 beigefügt.

Das staatliche Handeln richtet sich auf die Durchsetzung des Arbeitsschutzrechts. Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder haben diese Aufgabe auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes wahrzunehmen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Integration des Arbeitsschutzes in alle betrieblichen Planungs- und Entscheidungsprozesse sowie zur Sicherung der Qualität des betrieblichen Arbeitsschutzsystems. Durch Überwachung und Beratung vor Ort wird eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten erreicht. Das Handeln der staatlichen Arbeitsschutzbehörden ist zugleich korrektiv und präventiv ausgerichtet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Überwachung mit dem Ziel, Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhüten. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden die Unternehmen auch in Bezug auf ihre arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen und auf die rechtskonforme Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften beraten.

Neben den staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder haben auch die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung – die Unfallversicherungsträger (UVT) - den Auftrag, mit geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in ihren Mitgliedsunternehmen zu sorgen. Dieser Auftrag beruht auf dem VII. Sozialgesetzbuch (SGB VII). Im Vordergrund der Arbeit der UVT steht Prävention durch Beratung.

Das Ziel, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten in den Betrieben zu erhalten, zu verbessern und zu fördern wird somit in Deutschland von zwei Hauptakteuren verfolgt: den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und den Unfallversicherungsträgern. Dieses System wird deshalb als „Duales Arbeitsschutzsystem“ bezeichnet.

Außer mit den UVT sind die staatlichen Arbeitsschutzbehörden auch zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden verpflichtet. Dieses ist beispielsweise der Fall, wenn die staatliche Arbeitsschutzaufsicht konkrete Anhaltspunkte erhält für Schwarzarbeit, Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz oder gegen Umweltvorschriften.

1.2. Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie - GDA

Um die Kooperation von UVT und staatlichen Arbeitsschutzbehörden zu verbessern und die Effektivität und Effizienz des Arbeitsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland zu stärken, wurde im Arbeitsschutzgesetz die *Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie* (GDA) verankert. Die GDA hat ein strategisches, abgestimmtes und einheitliches Handeln von Unfallversicherungsträgern, Ländern und Bund zum Ziel. Sie entwickeln gemeinsame Arbeitsschutzziele, legen vorrangige Handlungsfelder fest und Eckpunkte für Arbeitsprogramme, die nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden.

UVT und staatliche Arbeitsschutzbehörden wirken auf der Grundlage einer gemeinsamen Überwachungs- und Beratungsstrategie eng zusammen und organisieren einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über diese Tätigkeiten. Für die Umsetzung der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie stimmen die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Präventionsdienste der UVT Grundsätze und Leitlinien zu zentralen Themen der Tätigkeit ab; bisher zu folgenden Themen:

- Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation,
- Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes,
- Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz,
- Planung und Ausführung von Bauvorhaben.

Durch diese Grundsätze und Leitlinien wird gewährleistet, dass konkrete Überwachungs- und Beratungskonzepte inhaltlich abgestimmt und in Funktionalität und Anforderungsprofil gleichwertig ausgestaltet sind.

1.3. Instrumente zur Umsetzung der staatlichen Vollzugsaufgaben

Zum besseren Verständnis sollen die wesentlichen Instrumente der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zur Umsetzung der Vollzugsaufgaben definiert werden:

Vollzug: Erfüllung von staatlichen Aufgaben der **Überwachung, Beratung** und **Antragsbearbeitung**, die sich aus Gesetzen und Verordnungen zum Arbeitsschutz ergeben.

Überwachung (Synonym: Aufsicht): Feststellen des Ist-Zustandes in Bezug auf die Erfüllung rechtlicher Pflichten durch den Normadressaten und Abgleich mit dem Soll-Zustand in Bezug auf die rechtlichen Verpflichtungen und Festlegung angemessener Maßnahmen zur Herbeiführung des Soll-Zustands, einschließlich aller Verwaltungsverfahrensmassnahmen (zum Beispiel: im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ein Bußgeld verhängen).

Die Überwachung wird grundsätzlich im Rahmen von Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Eine weitere Form der Überwachung besteht in der Überprüfung von Unterlagen und Dokumenten im Innendienst, zum Beispiel: Kontrolle von Anzeigen von Asbestarbeiten, zum Mutterschutzgesetz oder zur Biostoffverordnung.

Besichtigung ist ein Dienstgeschäft im Außendienst, bei dem eine Betriebsstätte oder ein sonstiger Arbeitsplatz (z. B. Baustelle) oder eine Anlage (z. B. Außenlager) außerhalb einer Betriebsstätte zum Zweck der Überwachung und Beratung durch Aufsichtskräfte (Synonym: Vollzugskräfte) aufgesucht wird. Sie schließt die Kontrolle, Beratung und Maßnahmen zur Erreichung des rechtskonformen Zustandes (Compliance) durch die Arbeitsschutzbehörde ein.

Arten der Überwachung:

Entsprechend dem auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten International Labour Organization Übereinkommen (ILO Übereinkommen) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (ILO 81) sind Betriebe so oft und so gründlich zu besichtigen, wie es zur Sicherstellung einer wirksamen Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften notwendig ist (Art.16). Um eine länderübergreifend möglichst gleichwertige Vollzugspraxis zu erreichen, hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) ein Konzept für eine nach gemeinsamen Handlungsgrundsätzen gestaltete Überwachungs- und Beratungspraxis der Arbeitsschutzbehörden beschlossen, das der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) erarbeitet hat (LASI-Veröffentlichung *Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards* – LV 1).

Die Überwachung erfolgt entweder

aktiv, d. h. auf eigene Initiative der staatlichen Arbeitsschutzbehörden oder **reaktiv**, d. h. anlassbezogen.

Aktive Überwachung

Zur aktiven Überwachung gehören die

- **risikoorientierte Überwachung** nach bundesweit einheitlicher Risikoeinstufung von Betrieben und Wirtschaftsklassen
- Überwachung im Rahmen der **GDA-Arbeitsprogramme** und weiterer länderübergreifender Überwachungsprogramme
- **spezielle Überwachungsprogramme einzelner Länder**

Risikoorientierte Überwachung:

Die Prioritätensetzung bei der risikoorientierten Überwachung erfolgt nach gemeinsamen länderübergreifenden Grundsätzen, im Rahmen derer die Betriebe in Gefährdungsklassen eingeteilt werden. Bei ihrer Anwendung wird die Überwachungstätigkeit durch die bevorzugte Auswahl von Betrieben mit hohem Gefährdungspotential optimiert und effektiv gestaltet. Die Festlegung der Gefährdungsklasse erfolgt auf der Grundlage vorhandener arbeitsschutzrelevanter Erkenntnisse zur Entwicklung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen in Verbindung mit branchenspezifischen Erfahrungen aus der Überwachungspraxis der Länder. Aktuelle Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde können darüber hinaus zu einer Herab- oder Höherstufung eines individuellen Betriebes führen. Das wirkt sich unmittelbar auf die Besichtigungsfrequenz aus. Auf dieser Grundlage wird nach vorgegebenen objektiven Kriterien ermittelt, wann und wie oft Betriebe von den Vollzugskräften des staatlichen Arbeitsschutzes innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zu besichtigen sind. Betriebe mit einem höheren Gefährdungspotential müssen daher eher und häufiger mit Überprüfungen rechnen als Betriebe mit geringem Risikopotential.

GDA-Arbeitsprogramme und weitere länderübergreifende Überwachungsprogramme:

Länderübergreifende Überwachungsprogramme sind im Wesentlichen die Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Über grundlegende Regelungen der Zusammenarbeit und über die Umsetzung der einzelnen Arbeitsprogramme wurden zwischen den staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und den UVT entsprechende Vereinbarungen getroffen. In einem Leitfaden für GDA-Arbeitsprogramme sind die wesentlichen Prozessschritte erfasst, die für die Entwicklung und Durchführung von Arbeitsprogrammen im Rahmen der GDA erforderlich sind. Konkrete GDA-Arbeitsprogramme werden für eine Periode von jeweils fünf Jahren vereinbart und umgesetzt.

In der ersten Periode von 2008-2012 wurden insgesamt 11 Programme bearbeitet, unter anderem:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten
- Sicher fahren und transportieren
- Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeiten und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen

Für jedes Programm haben die Unfallversicherungsträger und die staatlichen Arbeitsschutzbehörden einheitliche Standards für die Betriebsbesichtigungen entwickelt und praktisch eingesetzt. Die Vielzahl der Programme der ersten Periode der GDA hat sich im Ergebnis als wenig praktikabel herausgestellt. Aus diesem Grund wurden für die Periode von 2013 - 2018 lediglich drei Programme vereinbart. Diese ließen sich in einer Vielzahl von Branchen durchführen, weil sie branchenübergreifende Themen behandelten.

Die Programme der zweiten GDA-Periode verfolgten die Ziele:

- Verbesserung der Organisation des Betrieblichen Arbeitsschutzes
- Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung

Spezielle Überwachungsprogramme einzelner Länder:

Durch spezielle Überwachungsprogramme soll Mängelschwerpunkten und Defiziten im Arbeitsschutz in dem jeweiligen Land gezielt entgegen gewirkt werden. Sie sind erforderlich, wenn in einem bestimmten Tätigkeitsbereich Sicherheitsmängel auffallend häufig festgestellt werden und infolgedessen ein besonderes Risiko für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vermutet werden muss. In besonderen Gefährdungssituationen können diese kurzfristig sämtliche verfügbare Personalkapazitäten in der staatlichen Arbeitsschutzbehörde binden. In der schleswig-holsteinischen Arbeitsschutzverwaltung werden diese Programme als **Kampagnen bzw. Schwerpunktaktionen** bezeichnet (vgl. hierzu S. 12ff).

Gemäß LV 1 sollen die Überwachungsstrategien der Länder so angelegt sein, dass ein möglichst großer Anteil der Nettoarbeitszeit für die aktive Überwachung eingesetzt wird, da dieser Bereich eine systematische, zielorientierte und länderübergreifende Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes möglich macht. Als Zielgröße sollen die Arbeitsschutzbehörden der Länder mindestens ein Viertel der Nettoarbeitszeit der Aufsichtskräfte für die aktive Überwachung planen und bereitstellen.

Reaktive Überwachung

Reaktive Überwachung kann erforderlich werden, wenn ein von außen an die Arbeitschutzbehörde herangetragen Ereignis Auslöser für die Überwachungstätigkeit ist. Solche Anlässe können z. B. sein:

- tödliche und schwere Unfälle, Massenunfälle¹ und schwere Schadensfälle; diese sind immer zu untersuchen,
- arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten,
- Anzeigen, Anträge und Mitteilungen, sofern eine Klärung notwendig und im Innendienst nicht möglich ist,
- Genehmigungs-, Erlaubnis- und Bewilligungsanträge oder Anzeigen als Anlass für den Vollzug,
- Beschwerden, sofern eine Klärung notwendig und im Innendienst nicht möglich ist; Beschwerden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist grundsätzlich nachzugehen, auch wenn diese anonym erfolgen. Diese sind grundsätzlich zeitnah zu behandeln. Ausgenommen davon sind lediglich offensichtlich unbegründete Fälle.

Bei der Sachverhaltsermittlung durch die staatliche Arbeitsschutzbehörde darf nicht erkennbar werden, dass die Überwachung auf eine Beschwerde zurückzuführen ist.

Mindestanforderungen an eine Besichtigung

Im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI - haben die Länder übergreifend einheitliche Mindestinhalte an Besichtigungen von Betrieben und nicht stationären Betriebsstätten geregelt und in der LV 1 veröffentlicht. Danach führen staatliche Arbeitsschutzbehörden Besichtigungen als Systemkontrolle² nach der LASI-Veröffentlichung *Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle* – LV 54 durch.

Die behördliche Systemkontrolle zielt darauf ab,

- die unternehmerische Eigenverantwortung für den Arbeitsschutz zu stärken,
- die systematische Wahrnehmung des Arbeitsschutzes im Betrieb zu fördern,

¹ mehr als zwei Verletzte

² Die behördliche Systemkontrolle stellt das Instrumentarium dar, mit dem die zuständige Arbeitsschutzbehörde das Vorhandensein und das Funktionieren einer systematischen Arbeitsschutzorganisation hinsichtlich ihrer Eignung im Sinne des § 3 ArbSchG überprüft. Werden Defizite festgestellt, wirkt die zuständige Arbeitsschutzbehörde auf eine geeignete betriebliche Organisation hin.

- zu beraten, wie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in alle Geschäftsprozesse des Betriebes integriert werden können.

Dabei wird der Bewertung des Kernelements „Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung“ ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Die Erfüllung der rechtlich vorgegebenen Einzelverpflichtungen und deren Wirksamkeit zum Schutz der Beschäftigten sind bei Revisionen stichprobenartig zu überprüfen (Compliance-Prüfung). Ausnahmen von den verpflichtenden Kernelementen einer Systemkontrolle sind bei Teilbesichtigungen möglich, z.B. bei Besichtigungen im Rahmen von Beschwerden (reaktive Überwachung) oder von laufenden Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren (anlassbezogenen Tätigkeiten).

Des Weiteren sind in der LV 1 insbesondere festgelegt:

- die Mindestinhalte einer Besichtigung in Abhängigkeit vom Anlass,
- die Beteiligung verantwortlicher Personen des Betriebs,
- die Beteiligung weiterer gesetzlich geregelter betrieblicher Akteure im Arbeitsschutz,
- der Ablauf einer Besichtigung (siehe Bild 1).

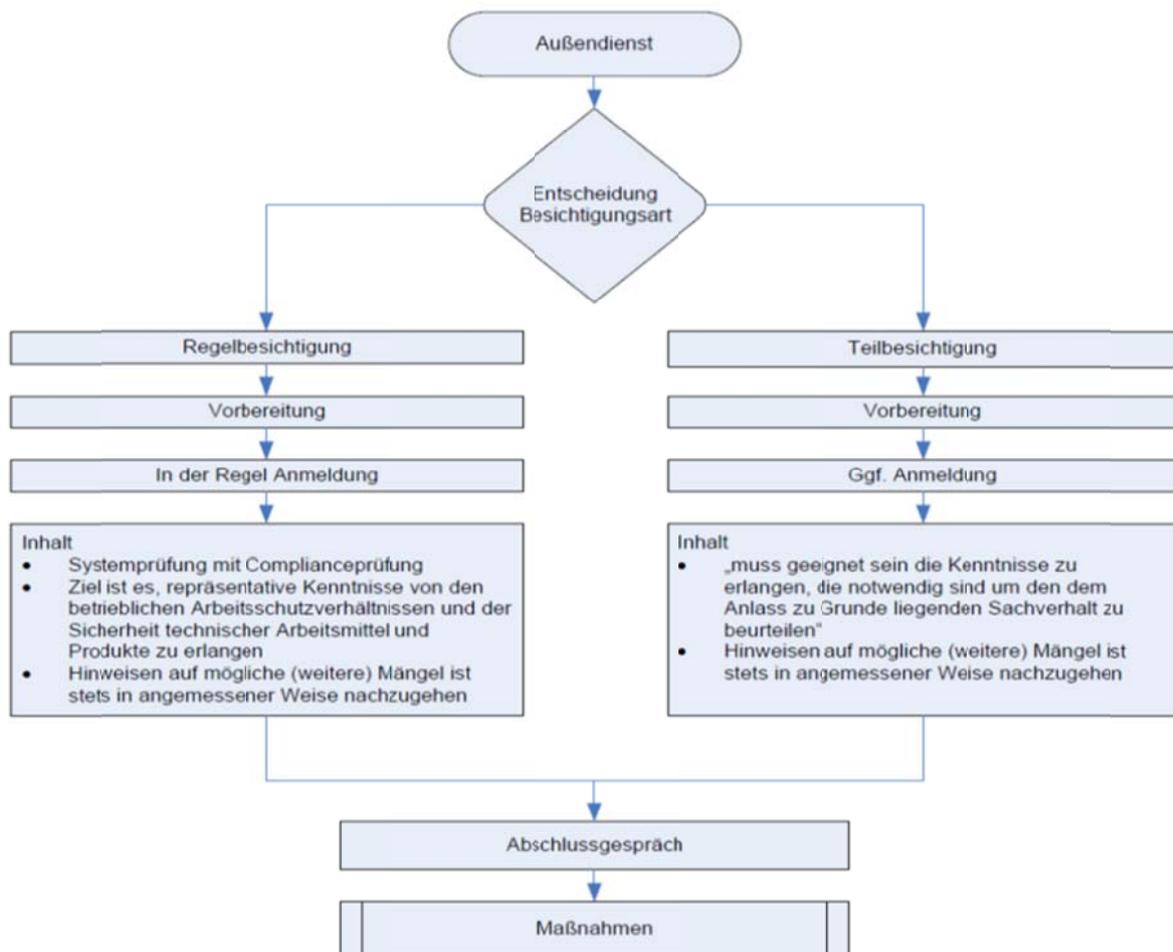


Bild 1

Sind bei der Besichtigung Mängel festgestellt worden, werden Maßnahmen zu deren Beseitigung festgelegt. Dabei ist unter Berücksichtigung der Art, der Schwere und der Häufigkeit der Mängel zu entscheiden, welche Maßnahmen des Verwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitsrechts erforderlich sind oder ob eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft notwendig ist.

Mängel werden nach Schwere unterschieden. Die Klassifizierung ist in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt:

Klassifizierung	Mangel und mögliche Folge
Geringfügig	Arbeitsschutzmangel, von dem eine Gefährdung, aber keine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit ausgeht, z. B. Aushangpflichten nicht nachgekommen
Mittel	Arbeitsschutzmangel, der zu einer Gefährdung im Sinne einer konkreten Gefahr führt, also eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden der Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit eintreten wird, z. B. unzureichende Raumlüftung
schwerwiegend	Arbeitsschutzmangel, der eine erhebliche Gefährdung oder eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben der Beschäftigten darstellt, also eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht; z. B. fehlende Absturzsicherungen

Tabelle 1

Bearbeitung von Anträgen, Anfragen und Beschwerden Für das Betreiben bestimmter Anlagen, den Umgang mit bestimmten Stoffen, die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder für Ausnahmen ist nach dem Regelungsinhalt des staatlichen Arbeitsschutzrechts eine Genehmigung oder eine Erlaubnis notwendig. Die Bearbeitung von gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung oder einer Erlaubnis, Feststellung von gesetzlich begründeten Stellungnahmeersuchen aber auch die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden machen einen großen Teil der Arbeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörden aus. Im Bereich der in Anlage 1 aufgeführten Arbeitsschutzaufgaben bestehen etwa 25 gesetzliche Anzeigeverpflichtungen, beispielsweise im Baubereich, im Gefahrstoffbereich oder bei Schadensfällen an gefährlichen Anlagen (überwachungsbedürftige Anlagen), bei Beschäftigung einer Schwangeren oder bei einem meldepflichtigen Arbeitsunfall. Bei Eingang einer Anzeige ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Kenntnisnahme und ggf. Registrierung ausreicht, oder ob weitere Maßnahmen wie z. B. ein Anschreiben oder eine Besichtigung (als reaktive Überwachung) notwendig sind.

Bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis oder Feststellung ist in jedem Fall die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu prüfen und ggf. Nachforderungen hinsichtlich fehlender Unterlagen zu stellen. Im Einzelfall sind Beteiligte anzuhören und Besichtigungen vor Ort notwendig. Anschließend prüft und bewertet die Behörde die Antragsunterlagen und erstellt einen Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen oder Auflagen versehen sein.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat die Arbeitsschutzbehörde auch Anfragen und Beschwerden aus unterschiedlichen Rechtsgebieten zu bearbeiten. Da Anfragen und Beschwerden oft Hinweise auf mögliche Defizite im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit liefern, soll auf sie grundsätzlich reagiert werden; soweit sie nicht von vorne herein als eindeutig unberechtigt klassifizierbar sind.

2. Staatlicher Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein

2.1. Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord - StAUK

In Schleswig-Holstein ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzrechts durch Überwachung, Beratung und Antragsbearbeitung zuständig. Die Fachaufsicht über die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord nimmt die Oberste für den Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein zuständige Landesbehörde wahr – das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (Referat VIII 23).

2.2. Konzept für den staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein

Für Schleswig-Holstein ist im „Konzept für den staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein (Arbeitsschutzkonzept)“ - vom 19. Dezember 2017 - geregelt, wie und mit welchen Prioritäten die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vollzogen werden sollen. Das Konzept baut auf der Veröffentlichung 1 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LV 1) auf und berücksichtigt die rechtlichen, strukturellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, unter denen in Schleswig-Holstein der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes durch die StAUK und die Fachaufsicht durch das Sozialministerium sicherzustellen sind. Das Arbeitsschutzkonzept benennt die Aufgaben sowie die Prioritätensetzung und die Standards der Aufgabenwahrnehmung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde. Außerdem benennt es Veränderungen in der Arbeitswelt, auf die der staatliche Arbeitsschutz reagieren muss.

Hieraus ergibt sich für die Wahrnehmung von Aufgaben im staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein folgende Prioritätensetzung für den Vollzug des Arbeitsschutzrechts:

Priorität 1: Kampagnen oder Schwerpunktaktionen

Der Durchführung von landesspezifischen Kampagnen oder Schwerpunktaktionen kommt die höchste Priorität in der Arbeit der Vollzugskräfte im staatlichen Arbeitsschutz zu. Kampagnen oder Schwerpunktaktionen sind erforderlich, wenn in einem bestimmten Tätigkeitsbereich Sicherheitsmängel auffallend häufig festgestellt werden und infolgedessen ein

besonderes Risiko für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vermutet werden muss. Sie können kurzfristig für eine aktive Überwachung sämtliche verfügbare Personalkapazitäten in der staatlichen Arbeitsschutzbehörde binden.

Hier zwei Beispiele:

- **Flüssiggasunfall 2009:**

2009 ereignete sich an einer Tankstelle in Schleswig-Holstein ein Unfall, bei dem es zu einer Freisetzung von Flüssiggas gekommen ist. Dabei wurden etwa 2500 l Flüssiggas mit einer Sprengkraft von ca. 625 kg TNT (Trinitrotoluol) in einer dicht bebauten und bewohnten Straße in Bad Segeberg freigesetzt. Der kleinste Zündfunke hätte katastrophale Folgen für diese Region haben können.

Anlässlich des o.g. Unfalls an der Tankstelle wurden im Rahmen einer Kampagne der staatlichen Arbeitsschutzbehörde alle 272 in Schleswig-Holstein betriebenen Flüssiggastankstellen überprüft. Dafür wurden kurzfristig fast alle verfügbaren Aufsichtskräfte eingesetzt. Das Ergebnis: von den 272 vorhandenen Anlagen waren 132 mangelbehaftet. 26 wiesen so gefährliche Mängel auf, dass sie stillgelegt werden mussten.

- **Kampagne „Kampf dem Krebs“:**

In den Jahren 2016 und 2017 wurden in Schleswig-Holstein 716 Fälle angezeigt, in denen der Verdacht auf eine berufsbedingte Krebserkrankung besteht. Außerdem wurde in diesem Zeitraum in 312 Fällen anerkannt, dass eine berufsbedingte Krebserkrankung vorliegt. Diese Erkrankungen verlaufen oft tödlich. So auch im Fall einer Frau, die 20 Jahre lang an einer Tankstelle in der Nähe von Marne gearbeitet hat. Beim Betanken von Fahrzeugen und Kanistern, von Mähreschern der ortsansässigen Bauern und beim Peilen der Tanks war sie den Einwirkungen von Benzol und Blei ausgesetzt. Die Frau ist an den Folgen ihrer berufsbedingten Erkrankung verstorben.

Solche Arbeitsplätze, an denen ein hohes Risiko besteht, eine todbringende Erkrankung, einen schweren oder gar tödlichen Unfall oder eine dauerhafte Schädigung der Gesundheit zu erleiden, werden im Arbeitsschutz als besonders gefährlich eingestuft. Dementsprechend hat das Sozialministerium zum Beispiel eine Schwerpunktaktion „Kampf dem Krebs“ in Vorbereitung. Damit sollen nach und nach alle Betriebe erreicht und überprüft werden, die mit bestimmten krebserregenden Stoffen umgehen. Die Schwerpunktaktion soll noch in diesem Jahr starten.

Die angekündigte Überwachungsaktion für die Unterkünfte von Schlachthofbeschäftigten fällt ebenfalls in die Kategorie „Kampagne“.

Priorität 2: Reaktive Überwachung und andere anlassbezogene Tätigkeiten

In Schleswig-Holstein haben sich in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 55.000³ meldepflichtige⁴ Arbeitsunfälle ereignet, 31 mit tödlichem Ausgang. 35 Prozent der Unfälle entfallen auf die Leitbranchen Bau und Kfz-Reparatur, hier kam es zu tödlichen Unfällen beispielsweise durch Stürze, Einstürze von Aufbauten, Stromschläge oder Gasexplosionen.

Um diesen Gefährdungsschwerpunkten Rechnung zu tragen, hat die StAUK den größten Teil ihrer Überwachungstätigkeit (40 Prozent) in diesen Bereichen durchgeführt.

Aber auch auf Arbeitsschutzprobleme in völlig neuen Tätigkeitsbereichen, in denen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten offensichtlich gefährdet sind, müssen das MSGJFS als Fachaufsicht und die StAUK als Vollzugsbehörde reagieren. So beispielsweise im Baubereich bezogen auf Offshore-Windenergieanlagen (Offshore-WEA).

Grundsätzlich gilt: der Aufbau, der Betrieb und die Wartung solcher Anlagen gehen mit einer hohen Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit für die Beschäftigten einher. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) verpflichten den Arbeitgeber zur Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitszeitvorgaben, auch in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Als AWZ bezeichnet man das Meeresgebiet seawärts des Küstenmeeres (12-Seemeilen-Zone) bis maximal zur 200-Seemeilen-Grenze. Dort befindet sich der überwiegende Teil der Offshore-Windparks.

Die AWZ ist jedoch nicht föderalisiert. Demnach ist bisher rechtlich ungeklärt, welche staatliche Behörde für die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsschutzes in der AWZ zuständig ist. Obgleich im Zuge des rasanten Ausbaus der Offshore-WEA die Wahrscheinlichkeit von auch schweren Unfällen in diesem Bereich wächst. Vor diesem Hintergrund hat das Sozialministerium im Rahmen einer Interimslösung der StAUK zum 01. Januar 2017 folgende Aufgaben übertragen:

Bezogen auf den Bau, den Betrieb und die Wartung von Offshore-WEA, die in der AWZ liegen, hat die StAUK die Einhaltung des Arbeitsschutzrechts zu überwachen und durchzusetzen sowie die Betreiber bzw. Arbeitgeber entsprechend zu beraten. Die Aufgaben sind von der StAUK bis auf weiteres in Amtshilfe für eine noch zu bestimmende Behörde wahrzunehmen. Erst wenn die föderale Zuordnung der örtlichen Zuständigkeit in der AWZ durch Bundesrecht erfolgt ist, kann eine endgültige Aufgabenzuweisung erfolgen und die gewählte pragmatische Interimslösung ersetzen. Bis dahin hat die örtliche Abgrenzung der Zuständigkeiten zu Niedersachsen entsprechend dem für den Bereich des Festlandsockels geschlossenen Verwaltungsabkommen vom April 2007 zu erfolgen. Niedersachsen handelt ähnlich verantwortungsbewusst und pragmatisch wie Schleswig-Holstein. Es sorgt seit Jahren mit seiner staatlichen Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg)

³ Bericht DGUV 2016-2017 für Schleswig-Holstein

⁴ Meldepflichtig sind Unfälle, die tödlich verlaufen sind oder zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen geführt haben (§ 193 Abs. 1 SGB VII):

im Bereich Offshore-WEA für den Vollzug des Arbeitsschutzes. Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich der Ostsee ebenso.

Als ein konkretes Beispiel für die besonderen Probleme im Bereich Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten im Bereich Offshore-WEA seien hier nur die Unterbringungsbedingungen von Arbeitern erwähnt, die die Anlagen errichten oder instand halten. Nach verschiedenen Schätzungen werden mehr als 2.000 Menschen künftig permanent in deutschen Offshore-Windparks im Einsatz sein. Erste Erfahrungen zeigen, dass sich während der Bauphase im Durchschnitt 20 schwimmende Einheiten und rund 300 Mitarbeiter zu Spitzenzeiten sogar mehr als 400 Personen gleichzeitig in einem einzelnen Windpark aufhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch während der Betriebsphase viele Personen in den Windparks tätig sein werden.

Untergebracht sind die dort Beschäftigten gerade in der Errichtungsphase der Anlagen oft auf Wohnschiffen, die weniger als stationäre Wohnplattformen dem Arbeitsstättenrecht genügen. Das Arbeitsstättenrecht ist auf stationäre Unterkünfte ausgerichtet. Die Wohnschiffe schwanken und schaukeln jedoch unaufhörlich infolge des Seegangs. Die Aufenthalte dort dauern regelmäßig über mehrere Wochen. Oft besteht für die Beschäftigten keine Möglichkeit, Kontakt mit zu Hause aufzunehmen. Damit haben die Ruhezeiten für die Beschäftigten nur sehr begrenzte Erholungswirkung. Gleichzeitig müssen Arbeiten in den Offshore-Parks unter extremen Witterungsbedingungen (starker Seegang, Wind, Kälte, Nässe) ausgeführt werden. Eine Auswertung hat ergeben, dass 86 Prozent der Wellen eine Höhe von bis zu drei Metern haben, der Rest liegt noch darüber. Extremwellen erreichen Höhen von bis zu 18 Metern. Daher ist schon der Überstieg vom Schiff auf die Arbeitsplattform mit großen Unfallgefahren verbunden. Feste Zugänge können nicht geschaffen werden. Hier gibt es aus Sicht des Arbeitsschutzes erheblichen Handlungsbedarf.

Priorität 3: GDA-Programmarbeit

Revisionen, die die StAUK im Zuge der Umsetzung der Programme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchzuführen hat, haben Vorrang vor Regelrevisionen (vgl. Priorität 4)

Priorität 4: Risikoorientierte Überwachung

Auf Grundlage vorgegebener objektiver Kriterien wird ermittelt, welche Betriebe von den Vollzugskräften des staatlichen Arbeitsschutzes in einem bestimmten Zeitraum zu besichtigen sind. Betriebe, von denen ein höheres Risiko für eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten zu erwarten ist, müssen demnach eher und häufiger mit Besichtigungen rechnen als Betriebe mit geringem Risikopotenzial.

Auf diese Weise werden personelle Überwachungskapazitäten zielgerichtet auf diejenigen Branchen und Betriebe gelenkt, in denen die Gefährdung für die Gesundheit der Beschäftigten erfahrungsgemäß am größten ist. Jede zusätzliche Aufgabe im Bereich der Prioritäten 1 – 3 oder auch jede Reduzierung bzw. Aufstockung der Personalressourcen der StAUK hat Auswirkungen auf die zeitlichen Intervalle der risikoorientierten Revisionen.

Die Quote der durchzuführenden aktiven Überwachung wird in einer jährlichen Zielvereinbarung zwischen Fachaufsicht und StAUK festgelegt, die sich an den Zielvorgaben der oben genannten LASI-Veröffentlichung – LV 1 orientiert. Demnach sind mindestens 25 Prozent der für die Umsetzung der Arbeitsschutzaufgaben zur Verfügung stehenden Netto-Arbeitszeit der StAUK für die aktive Überwachung einzusetzen, also für Kampagnen bzw. Schwerpunktaktionen, für GDA-Programmarbeit und für risikoorientierte Überwachung.

Soweit wie möglich sind in Schleswig-Holstein auch Schwerpunktaktionen und Kampagnen sowie die GDA-Programmarbeit in den Betrieben durchzuführen, welche in dem entsprechenden Zeitraum für die risikoorientierte Überwachung ausgewählt worden sind.

3. Zusammenfassung

Die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nehmen Bund und Länder als staatliche Aufgabe auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wahr. Gesetzliche Aufgabe der Bundesländer ist es dabei, die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften zum Arbeitsschutz zu überwachen, den Vollzug sicher zu stellen und die in den Betrieben für den Arbeitsschutz Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten (siehe Anlage 1 zur Auflistung der Arbeitsschutzvorschriften).

In Schleswig-Holstein arbeitet die zuständige Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) auf der Grundlage von Grundsätzen und Standards, die zwischen den Arbeitsschutzbehörden der Länder vereinbart worden sind. Hierfür sorgt das „Konzept für den staatlichen Arbeitsschutz in Schleswig-Holstein (Arbeitsschutzkonzept)“, das von der Fachaufsicht (MSGJFS) erstellt und regelmäßig aktualisiert wird. Mit welchen Prioritäten und nach welchen Standards die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vollzogen werden sollen, ist darin geregelt.

Mit höchster Priorität (**Priorität 1**) hat die StAUK demnach zu reagieren, wenn in einem bestimmten Tätigkeitsbereich Sicherheitsmängel auffallend häufig festgestellt werden und infolgedessen ein besonderes Risiko für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vermutet werden muss. In diesen Fällen werden sogenannte Kampagnen / Schwerpunktaktionen durchgeführt.

Im Jahr 2018 soll eine Kampagne gestartet werden, um der Entstehung von arbeitsbedingten Krebserkrankungen vorzubeugen. Allein in 2016 und 2017 wurden in Schleswig-

Holstein 312 Fälle einer berufsbedingten Krebserkrankung anerkannt. Diese verlaufen oft tödlich.

Mit **Priorität 2** sind schwerwiegende Einzelereignisse wie tödliche und schwere Unfälle von der StAUK zu bearbeiten. In den Jahren 2016 und 2017 haben sich in Schleswig-Holstein 31 Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang ereignet. 35 Prozent dieser Unfälle entfallen auf die Branchen Bau und Kfz-Reparatur.

Auch auf neue Gefährdungsschwerpunkte, die sich abzeichnen, muss möglichst frühzeitig reagiert werden. Dies gilt zum Beispiel für den Baubereich in Bezug auf die Arbeits- und Unterbringungsbedingungen von Arbeitern, die Offshore-Windenergieparks errichten oder instand halten. Diese Arbeiten erfolgen unter extremen Witterungsbedingungen und bei zum Teil sehr starkem Seegang. Die über mehrere Wochen dauernden Aufenthalte auf See sind für die Beschäftigten mit besonders hohen, kräftezehrenden und gefährlichen Arbeitsbedingungen verbunden.

Die **Priorität 3** kommt im schleswig-holsteinischen Arbeitsschutzkonzept der Überwachung der Betriebe im Rahmen der Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) zu. Die GDA hat ein strategisches, abgestimmtes und einheitliches Handeln von Unfallversicherungsträgern (UVT), Ländern und Bund zum Ziel. Dementsprechend werden auch in Schleswig-Holstein in einem verabredeten Zeitraum nach einheitlichen Standards Betriebe besichtigt, um bestimmte Arbeitsschutzziele bundesweit zu erreichen.

Priorität 4 kommt der risikoorientierten Überwachung von Betrieben zu. Die Einteilung der Betriebe in bestimmte Gefährdungsklassen erfolgt nach gemeinsamen länderübergreifenden Grundsätzen. Die Initiative für die Überwachung geht von der StAUK aus. Betriebe mit hohem Gefährdungspotential müssen häufiger mit Kontrollen rechnen als Betriebe mit geringem Gefährdungspotential.

Mit der dargestellten Prioritätensetzung wird sichergestellt, dass Arbeitsplätze, an denen ein hohes Risiko besteht, eine todbringende Erkrankung, einen schweren oder gar tödlichen Unfall oder eine dauerhafte Schädigung der Gesundheit zu erleiden, von der StAUK als besonders gefährlich eingestuft und damit stets vorrangig überwacht werden. Dementsprechend hat das Sozialministerium zum Beispiel eine Schwerpunktaktion „Kampf dem Krebs“ in Vorbereitung, die noch in diesem Jahr beginnt. Damit sollen nach und nach alle Betriebe erreicht und überprüft werden, die mit bestimmten krebserregenden Stoffen umgehen.

Die Überwachung der Betriebe durch die StAUK erfolgt nicht nur über Betriebsbesichtigungen (Außendienst) sondern auch durch die Überprüfung von Unterlagen und Dokumenten (zum Beispiel: Kontrolle von Anzeigen von Asbestarbeiten, von Anzeigen zum Mutterschutzgesetz oder zur Biostoffverordnung).

Sind bei der Besichtigung Mängel festgestellt worden, werden Maßnahmen zu deren Beseitigung festgelegt. Dabei hat die StAUK unter Berücksichtigung der Art, der Schwere und der Häufigkeit der Mängel zu entscheiden, welche Maßnahmen des Verwaltungs-

oder Ordnungswidrigkeitsrechts erforderlich sind oder ob eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft notwendig ist.

Die StAUK ist zur Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern verpflichtet. Ebenso zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden (zum Beispiel bei konkreten Anhaltspunkten für Schwarzarbeit, Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz oder gegen Umweltvorschriften).

Anlage zum Arbeitsschutzbericht

Von der schleswig-holsteinischen Arbeitsschutzverwaltung zu vollziehende Arbeitsschutzvorschriften¹ (Stand: 20. September 2017)

A Grundlegende und ermächtigende Gesetze

1. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
2. Heimarbeitsgesetz (HAG)
3. Seearbeitsgesetz (SeeArbG)
4. Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)
5. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)
6. Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
7. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
8. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
9. Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz - FPersG)
10. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
11. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

B Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften

1. Arbeitsmedizinische Vorsorge
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
2. Arbeitsstätten
Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
3. Arbeitszeit
 - Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - FPersV)
 - Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG)

¹ Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – BAUA „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Berichtsjahr 2016 - Verzeichnis der Arbeitsschutzvorschriften des Bundes“

Nr. 3820/85 des Rates

- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
 - Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten (Offshore-Arbeitszeitverordnung - OffshoreArbZV)
 - Verordnung über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsarbeitszeitverordnung - BinSchArbZV)
5. Aufsichtsbehörden
Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)
6. Baustellen
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
7. Berufskrankheiten (Berufskrankheitenverordnung - BKV)
8. Betriebssicherheit
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
9. Bildschirmarbeit
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV)
10. Biologische Arbeitsstoffe
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)
11. Gefahrstoffe
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
 - 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV)
12. Jugendarbeitsschutz
- Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV)
 - Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)
 - Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten (JArbSchSittV)
13. Lastenhandhabung

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV)

14. Mutterschutz

- Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)
- Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - MuSchEltZV)

15. Physikalische Einwirkungen

- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung - LärmvibrationsArbSchV)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OptSchV)

16. Produktsicherheit

- 6. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über einfache Druckbehälter - 6. ProdSV)
- 7. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. ProdSV)
- 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV)
- 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV)
- 12. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. ProdSV)
- 13. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung - 13. ProdSV)
- 14. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. ProdSV)

17. Schutzausrüstung

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)

18. Sonn- und Feiertagsarbeit

- Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie (SonntRStIndAusnV)
- Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie (SonntRPapIndAusnV)

19. Sprengstoff

- 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV9)
- 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)
- 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)
- Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV)